



Verordnung der Landeshauptstadt Dresden über die Erhebung von Gebühren für Bewohnerparkausweise (Bewohnerparkausweisgebührenverordnung) vom 31. März 2025

Aufgrund des § 6a Absatz 5a Straßenverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 21. November 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 315), des Artikels 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung für das Ausstellen von Parkausweisen in städtischen Quartieren vom 3. April 2022, gültig ab 12. Mai 2022, und des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28. November 2023 (SächsGVBl. S. 870), hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am 31. März 2025 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für das Stadtgebiet der Landeshauptstadt Dresden. Sie regelt die Erhebung von Gebühren für die Erteilung eines Bewohnerparkausweises in den städtischen Quartieren, die als Bewohnerparkgebiete nach § 45 Abs. 1b Nr. 2a der Straßenverkehrsordnung (StVO) ausgewiesen und gekennzeichnet sind.

§ 2 Gebühren für Bewohnerparkausweise

(1) Die Gebühren für die Erteilung eines Bewohnerparkausweises werden ab dem 1. Juli 2025 wie folgt festgelegt:

- Gültigkeit 6 Monate: 49,50 Euro
- Gültigkeit 1 Jahr: 75 Euro
- Gültigkeit 2 Jahre: 135 Euro

(2) Die Gebühr wird bei Erteilung des Bewohnerparkausweises fällig.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2025 in Kraft.

Dresden, 3. April 2025

Dirk Hilbert

Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Dresden

Hinweis gemäß §§ 4 Abs. 5, Abs. 4 Satz 4 analog SächsGemO

Sollte diese Verordnung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Verordnung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Verordnung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,

4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist

- a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
- b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach vorstehender Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 des Hinweises genannten Jahresfrist jedermann die Verletzung geltend machen.

Dirk Hilbert

Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Dresden